

Gleichzeitig ist dabei zu sehen, daß sich das Grundrecht sowohl an den berechtigten Bürger wendet und ihm seine aktive Mitgestaltung ermöglicht als auch die aus dem Grundrecht verpflichteten gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte binden will, alle Anstrengungen zur besseren Verwirklichung des Grundrechts im Einzelfall zu unternehmen. Während unverbindliche Programmsätze in der Verfassung nur Hoffnungen wecken und diese u. U. nicht erfüllen können, besteht das Reale der genannten Verfassungsbestimmungen darin, noch vorhandene Widersprüche in der Bedürfnisbefriedigung durch gemeinsame Anstrengungen schnell zu überwinden.

3. Die im Verfassungsentwurf verankerte Einheit von Rechten und Pflichten hat Walter Ulbricht vor der Volkskammer in folgenden Worten gekennzeichnet: „Mehr Rechte durch größere Verantwortung und höhere Verantwortung durch erweiterte Rechte — so bilden die Grundrechte und die Pflichten des Bürgers im Sozialismus eine Einheit.“¹⁵ Weil die sozialistische Gesellschaft und ihre Entwicklung nur das Werk der Menschen selbst sein kann, denen sie dient, soll jeder Bürger seine Rechte und Pflichten so auf fassen, daß sie nur in ihrer Einheit real werden und nur in dieser Einheit das sichere Fundament bilden, auf dem seine Stellung als freie, sozialistische Persönlichkeit, als bewußter Gestalter der Gesellschaft, des Staates und seines eigenen Lebens beruht.

Die Gesellschaft kann den einzelnen nur schützen, wenn er ihren Bestand schützt und festigt. Sie kann die Ansprüche des einzelnen nur mit den Mitteln befriedigen, die er für den gesellschaftlichen Reichtum mit erarbeitet hat. Deshalb verbindet der Verfassungsentwurf die Regelung der Grundrechte des Bürgers mit der Bestimmung seiner staatsbürgerlichen Pflichten. Diese Pflichten korrespondieren mit den Prinzipien der sozialistischen Moral, die für die Masse der Bürger ohnehin selbstverständliche Verhaltensmaximen sind. Die Bürger werden zudem durch die Regelung verbindlicher Pflichten davor geschützt, daß einige wenige auf ihre Kosten leben wollen und die gesellschaftliche Entwicklung hemmen.

Die wechselseitige Bedingtheit von Rechten und Pflichten findet im Grundrechtsteil doppelten Ausdruck. Sie ist widerspiegelt in der Tatsache, daß er ein bestimmtes staatsbürgerliches Verhalten im Interesse des Bestandes, Schutzes und der Entwicklung der Gesellschaft verbindlich regelt, z. B. die Verpflichtung zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit, die Pflicht zum Dienst für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. Aber auch die Fixierung der Pflichten in organischer Verbindung mit den Rechten und nicht als Annex zum Grundrechtskatalog soll die Einheit von Rechten und Pflichten reflektieren. Die wohlüberlegte, sehr sparsame Regelung ausdrücklicher Rechtspflichten vermag dabei zu zeigen, daß der Grundrechtsteil der mitunter geäußerten Ansicht von der durchgängigen Identität von Rechten und Pflichten, die bedeutende sozialistische Errungenschaften völlig überflüssig mit dem Attribut staatlicher Erzwingbarkeit behaften würde, keine tragfähige Grundlage bietet.

4. Allen Bürgern der DDR werden die gleichen Rechte und Pflichten verbürgt, unabhängig von Nationalität, Rasse, weltanschaulichem Bekenntnis, sozialer Herkunft und Stellung (Art. 19 Abs. 1). Dieser Verfassungssatz der gleichen Rechte ist dem Wortlaut nach auch jeder bürgerlichen Verfassung eigen. Aber keine in antagonistische Klassen gespaltene Gesellschaft vermag ihn in seinem tiefen Sinn zu verwirklichen, daß nämlich jedes Mitglied der Gesellschaft mit Hilfe gleicher Rechte und Pflichten auch die gleichen Möglichkeiten hat, seine Persönlichkeit zu entfalten, sein Leben nach seinem